

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 5.

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482. Geschäftsverträge pro gespaltene Zeile oder deren Raum 25, für Zahlt. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,  
Sonnabend, den 2. Februar 1907.

Verlag: A. Bohrborg, Hannover, Münst. 5.  
Verantwortlicher Redakteur:  
H. Schneider, Hannover, Münst. 5, III.  
Fernsprech-Anschluß 3002.  
Druck von C. A. S. Meißner & Co., Hannover.

16. Jahrg.

## Zur Beachtung!

Heute ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

## Zur Reichstagswahl.

Die Hauptwahl ist vorüber, aber der Kampf ist noch nicht zu Ende. Die Hauptschlacht hat uns den erhofften Erfolg nicht gebracht. Die Gefahr, daß die Reaktion verstärkt in den Reichstag zurückkehrt, ist in bedrohliche Nähe gerückt! Da gilt es, bis zur Stichwahl alle Kräfte anzuspannen, jede Stunde zu nützen, unablässig und unermüdet zu werben und zu wirken, den letzten Sämmigen an die Urne zu bringen, damit die Scharte anschwärzt und die Gefahr einer Verstärkung der Reaktion beseitigt wird.

**Nützt die kurze Spanne Zeit, schützt die Rechte des Volkes, wählt Sozialdemokraten!**

## Gefahren der Arbeit.

I.

Einer unserer bürgerlichen „Freunde“, der Vorsitzende der Landes-Versicherungs-Anstalt Berlin, Dr. Freund, schrieb vor einigen Jahren in einer Abhandlung über „Sozialdemokratie und Arbeiterschaft“ in der „Sozialen Praxis“: „Der Staat stellte den Arbeiter sicher gegen die Folgen von Unfällen bei der Arbeit und Krankheit, er sicherte ihm Pension für den Fall der Invalidität und für sein hohes Alter, er sorgte für gesunde Arbeitsräume, für Schutz vor den Gefahren der Arbeit und schützte die Kinder und Frauen der Arbeiterschaft vor gesundheitsschädlichen Folgen der Arbeit.“

Wir haben nicht die Absicht, uns mit diesem von Unkenntnis und mangelnder Einsicht zeugenden Machwerk bürgerlicher „Freundschaft“ zu beschäftigen — die gebührende Antwort ist dem Herrn übrigens vom Genossen v. Elm geworden — wir haben den Ausspruch nur deshalb an die Spitze unserer Ausführungen gesetzt, weil er, wie kaum ein anderer, die totale Unfähigkeit der bürgerlichen Sozialreformer zur Beurteilung der Arbeiterinteressen dokumentiert und die Arbeiter auf den Weg der Selbsthilfe, d. h. der Organisation, verweist. Auch dürften einige unserer Ausführungen eine allerliebste Illustration zu dem Freundlichen Ausspruch bilden.

Eine der wichtigsten und notwendigsten Forderungen an die sozialpolitische Gesetzgebung ist die Einreichung der Berufskrankheiten unter die Unfälle. Heute wird bekanntlich eine Vernichtung der Gesundheit oder des Lebens nur dann als Unfall angesehen, wenn sie die zeitlich begrenzte Einwirkung eines vorher nicht zu übersehenden, also anormalen Zustandes ist. Plagt z. B. in einer chemischen Fabrik ein Gefäß mit einer giftigen Flüssigkeit und der in dem betr. Räume beschäftigte Arbeiter leidet durch Einatmung der giftigen Gase erheblichen Schaden an seiner Gesundheit, so ist das Unfall, denn die Einwirkung der Gase ist zeitlich begrenzt und das Plagen des Gefäßes war nicht vorher zu sehen. Entströmen aber diese Gase beständig in geringen Mengen ihren Behältern und die Gesundheit des Arbeiters wird durch die beständige Einatmung nach einigen Jahren ruiniert, so ist das kein Unfall; selbst dann nicht, wenn der Tod des Arbeiters dadurch herbeigeführt wird. Denn diese Einwirkung der Gase war vorher zu sehen und erstreckt sich auf einen langen Zeitraum.

So groß nun auch die Zahl der Unfälle infolge der langen Arbeitszeit, der wilden Akkordarbeit und der mangelhaften Schutzvorrichtungen ist, die Zahl derer, die durch Gewerbekrankheiten Gesundheit und Leben einbüßen, ist weit größer. Wir unterscheiden zwei Gruppen von Gewerbekrankheiten. Die erste könnte man einfach „Arbeiterkrankheit“ nennen, denn sie umfaßt mit wenig Ausnahmen sämtliche Lohnarbeiter. Es ist „die durch lange Arbeitszeit, niedrige Entlohnung und daraus resultierender schlechter Ernährung, Wohnung usw., vor allem aber durch die Unsicherheit der Erwerbverhältnisse hervorgerufene seelische Depression“ (Dr. med. Pfeiffer in einem Vortrage über „Die Berufskrankheiten in der keramischen Industrie“). Wenn auch diese seelische Verfassung als eigenes Krankheitsbild nicht immer angesehen wird, so ist sie doch in hohem Maße geeignet, die Widerstandsfähigkeit des Körpers zu schwächen und dadurch die Entstehung der verschiedenartigsten Krankheiten zu begünstigen.

Unter die zweite Gruppe fallen die speziellen Berufskrankheiten. Sie haben als mittelbare oder unmittelbare Ursache die Einwirkung von Hitze, Kälte, Rässe, Staub, verdorbener Luft usw., außerdem die verschiedenen im Arbeitsprozeß verwendeten giftigen Stoffe.

Abgesehen von den Giften ist zweifellos der Staub der gefährlichste Feind der Arbeiterschaft. Ueber die Häufigkeit des

Staubes gibt nachstehende Tabelle (die wir, wie auch einige andere, namentlich statistische, Angaben dem Buche „Gewerbekrankheiten“ von Dr. Sommerfeld entnehmen) interessante Aufschlüsse.

An Staubgehalt in einem Kubikmeter Luft wurden gefunden:

	Milligramm
1. In einem Laboratorium . . . . .	1,4
2. " " Schulzimmer . . . . .	8,0
3. " " einer Koffhaarpfimerie . . . . .	10,0
4. " " Papierfabrik . . . . .	24,9
5. " " Zementfabrik während der Pause . . . . .	180,0
6. " " Zementfabrik während der Arbeit . . . . .	224,0

Ein annähernd zuverlässiges Urteil über den Einfluß des Staubes auf die Gesundheit gibt folgende Tabelle:

	von 1000 Lebenden starben an Lungenschwindsucht	von 1000 Sterbefällen kamen auf Lungenschwindsucht
in Berufen ohne Staubentwicklung . . . . .	2,39	381,0
in Berufen mit Staubentwicklung . . . . .	5,42	480,0
in Industrien mit Verwendung von Stein . . . . .	17,79	501,7
Porzellanarbeiter . . . . .	4,00	591,0

Besonders reichliche Mengen Staub entwickeln sich in den Kalk- und Gipsbrennereien, den Zementfabriken, Ziegeleien, Chamotte- und Tonwaren-, Ofen- und Porzellanfabriken.

Ueber die Schädlichkeit des Staubes in den Kalkbrennereien gehen die Meinungen der Aerzte weit auseinander. Während einzelne ihn für ebenso gefährlich wie Steinstaub halten, schätzen ihn andere für weit ungefährlicher ein und einige Aerzte erklären auf Grund ihrer Beobachtungen den Kalkstaub in gewisser Beziehung für gesundheitsfördernd, da er die Arbeiter gegen Lungenschwindsucht schützt. Daß diese Annahme von verschiedenen Seiten stark angezweifelt wird, ist erklärlich.

In Gipsbrennereien leiden die Arbeiter infolge der Einwirkung des reizenden Staubes häufig an Entzündungen des Auges, der Nase, des Rachens und der Luftröhre. In bezug auf Lungenschwindsucht sagt man dem Gipsstaub dieselben Eigenschaften nach wie dem Kalkstaub, es wird sogar behauptet, daß der Staub die Heilung Schwindsüchtiger bewirke. Der Gewerbeinspektor für den Regierungsbezirk Erfurt erklärte aber in seinem vorjährigen Bericht, daß er derartige Wahrnehmungen nicht gemacht habe.

Wie enorm die Staubentwicklung in diesen Betrieben ist, geht aus einer anderen Angabe desselben Beamten hervor. Er schreibt wörtlich:

„Gipsfabrikanten, welche früher der Entstaubung sehr ablehnend gegenüberstanden, wenden Verbesserungen auf diesem Gebiete steigendes Interesse zu, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Gewinn an Gipsstaub aus den Anlagen sehr erheblich ist. Eine größere Fabrik gewinnt aus den Staubsammlern oberhalb der Kocher wöchentlich 200 Sack feinen Gips, hofft aber, nach Ausführung weiterer Verbesserungen das Doppelte zu erreichen.“

Das ist charakteristisch! Solange es sich nur um die Gesundheit der Arbeiter handelte, verhielten sich die Unternehmer ablehnend, seit sie einsehen, daß sie ein Geschäftchen dabei machen, wenden sie den Anlagen „steigendes Interesse“ zu.

Dem Staub in den Zementfabriken, Thomaschlackenmahlen, Ofen- und Porzellanfabriken werden ähnlich günstige Eigenschaften nicht nachgerühmt, im Gegenteil sind hier Erkrankungen der Atmungsorgane, namentlich aber Lungenschwindsucht außerordentlich häufig. Die Beseitigung oder doch Herabminderung des Staubes durch geeignete Entstaubungsanlagen scheitert in den meisten Fällen an den Kosten. Die Unternehmer werden ihren ablehnenden Standpunkt erst aufgeben, wenn sie sehen, daß sie dabei profitieren oder — wenn sie von den Arbeitern dazu gezwungen werden.

Daß die Abfugung des Staubes durch geeignete Vorrichtungen erreicht werden kann, wird durch folgende Messung in einer Kunstwollfabrik bewiesen.

Es betrug der Staubgehalt in einem Kubikmeter Luft:	
Im Reizraum, während 6 Reizwölfe arbeiteten (mit Exhaustoren) . . . . .	7,0 Milligramm
Im Schneidraum (ohne Exhaustoren) . . . . .	20,0

Obwohl im Schneidraum bedeutend weniger Staub erzeugt wird, war der Staubgehalt doch infolge Fehlens der Exhaustoren fast dreimal so hoch wie im Reizsaal.

Gesetzlich wird die Entfernung des Staubes geregelt durch die Gewerbeordnung (§ 120 a, Abs. 2), die die Unternehmer verpflichtet, für ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes Sorge zu tragen, soweit die Natur des Betriebes es gestattet. Diese zarte Rücksichtnahme

auf die Natur des Betriebes wird in der Regel noch ergänzt durch die ungeschriebene Rücksichtnahme auf die Natur des Unternehmers, und deshalb sind Betriebe mit einwandfreien Vorrichtungen zur Beseitigung des Staubes verhältnismäßig selten zu finden.

Von außerordentlicher Wichtigkeit bei Beurteilung der Staubgefahr ist nebst den Vorrichtungen zur Beseitigung des Staubes die relative Größe des Raumes, d. h. der auf den einzelnen Arbeiter entfallende Luftstrom. Die Meinungen der Aerzte über das, was als Mindestmaß an Luftstrom zu fordern ist, schwanken zwischen 5 und 100 Kubikmeter, geben also eine geeignete Grundlage zur gesetzlichen Regelung nicht. In Deutschland beschränkt man sich in der Regel darauf, eine gewisse Höhe des Arbeitsraumes zu fordern, nur für einige besonders gefährliche Arbeiten wird ein Mindestluftstrom gefordert. So verlangt die Bekanntmachung vom 9. Mai 1888, die Anlagen zur Herstellung von Zigarren betr., mindestens 7 Kubikmeter, und die Bekanntmachung vom 1. März 1902, die Vulkanisierung von Gummiwaren betr., mindestens 20 Kubikmeter Luftstrom. Eine Reihe anderer Staaten haben für alle Fabriken ein Mindestmaß vorgeschrieben. In Frankreich verlangt der Erlass vom 29. November 1904 mindestens 7 Kubikmeter, in Luxemburg werden 8 Kubikmeter gefordert. Das französische Gesetz verlangt außerdem, daß im Fabrikraum ein Aufschlag vorhanden ist, der den Luftgehalt des Raumes in Kubikmetern angibt, in Luxemburg muß der Aufschlag die Höchstzahl der für den betr. Raum zugelassenen Arbeiter enthalten. In Belgien enthält der Erlass vom 28. Januar 1905 folgende Bestimmung:

Art. 3. In geschlossenen, zur Arbeit verwendeten Räumen soll auf jeden Arbeiter mindestens 10 Kubikmeter Luftstrom entfallen. Die Räume sollen eine Höhe von wenigstens 2,50 Meter haben; sie müssen jederzeit gut gelüftet sein; zu diesem Zwecke sind Anordnungen zu treffen, die es ermöglichen, frische Luft ein- und verdorbene Luft wegzuführen im Maßstab von wenigstens 30 Kubikmeter per Stunde und per Arbeiter. In Betriebsräumen, wo die Arbeit besonders ungesund ist, muß die Lufterneuerung wenigstens 60 Kubikmeter per Stunde und per Arbeiter betragen. Die Lüftung soll so geschehen, daß aus derselben keine Belästigung für die Arbeiter entstehen kann.

Es kann also in Deutschland noch allerhand geschehen, bis wir den angezogenen Ländern in Punkte Arbeiterschutz gleichkommen. Die Arbeiter verwenden immer noch zu wenig Interesse auf die Beschaffung neuer und die Benutzung vorhandener Schutzvorrichtungen gegen Staub. Zum Teil trägt dazu bei, daß die bestehenden Vorrichtungen oft unpraktisch sind, zum Teil aber auch die Unterschätzung der Gefahr seitens der Arbeiter. Ueberall dort, wo starke Organisationen sind, müssen unsere Kollegen die Schaffung geeigneter Schutzvorrichtungen vom Unternehmer fordern, aber auch durch Benutzung der bestehenden, wie Bäder, Spucknapfe usw., zeigen, daß sie den Wert ihrer Gesundheit zu schätzen wissen.

## Entwurf

zur Bekämpfung der Bleigefahr in der keramischen Industrie.

Wie wir schon in der vorigen Nummer erwähnten, ist uns die Unterbreitung des Entwurfs vom k. k. Reichlichen Ministerium verweigert worden. Wir sehen uns deshalb im Interesse unserer Kollegen, die in der keramischen Industrie beschäftigt sind und unter der verheerenden Wirkung des Bleies zu leiden haben, genötigt, den Entwurf nunmehr ohne ministerielle Genehmigung zu veröffentlichen und zu besprechen.

Der Entwurf lautet:

§ 1.  
Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf Anlagen, in denen im Haupt- oder Nebenbetriebe Töpfergeschirre, Flenschele, Terralotten, lackierte Tonwaren, Steinzeug, Steingut, Fayence- oder Porzellanwaren unter Verwendung bleihaltiger Stoffe hergestellt oder durch Auftragen bleihaltiger Farben verziert werden.

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.  
Räume, in denen nachstehende Arbeiten verrichtet werden:  
a) die Herstellung von Glasuren, Schmelzfärbungen oder Bestandteilen von solchen,  
b) das Zerlegen, Sieben, Mischen von Glasuren, Schmelzfärbungen oder Bestandteilen von solchen auf trockenem Wege,  
c) das Auftragen von Glasuren und Schmelzfärbungen durch Begießen, Eintaugen, Aufspritzen, Aufsprühen oder Aufstäuben (Pudern),  
d) das Entfernen überschüssiger Teile von Glasur oder Farbüberzügen oder andere staubzeugende Nacharbeiten,  
e) das Einlegen der Erzeugnisse in Kapseln,  
müssen, sofern dabei bleihaltige Stoffe Verwendung finden (a, b, c) oder, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die aus bleihaltigen Stoffen hergestellt sind (d, e) den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen mit ihrem Fußboden nicht unter dem ihn umgebenden Fußboden liegen,
2. sie müssen mindestens 3 Meter hoch sein,
3. sie müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen ausreichender Luftwechsel stattfindet,
4. sie müssen mit einem festen ebenen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf einfachem Wege gestattet.

5. Die Wände müssen eine glatte Oberfläche haben und entweder mit Kalk gestrichen oder mit einer abwischbaren Beschichtung oder einem abwischbaren Anstrich versehen sein.

§ 3.

Der Fußboden der Räume ist an jedem Tage, an welchem Arbeiten in § 2 bezeichneten Art vorgenommen werden, mindestens einmal feucht zu reinigen.

Die Wände müssen mindestens einmal jährlich entweder feucht mit Kalk gestrichen oder gründlich abgewaschen werden. Die zu den Räumen führenden Treppen und Flure sind wöchentlich mindestens einmal feucht zu reinigen.

Die Platten der Arbeitsstische, an denen Arbeiten der im § 2 bezeichneten Art vorgenommen werden, müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden. Durch geeignete Einrichtungen muß Sorge dafür getragen werden, daß die bei jenen Arbeiten entstehenden Abfälle nicht auf den Fußboden verstreut werden. Behälter zum Sammeln der Abfälle sind täglich nach Schluß der Arbeitszeit unter Umständen Vermeidung von Staubentwicklung zu entleeren.

§ 4.

Das Feuern von Blei oder Bleilegierungen darf nur in Defen vorgenommen werden, die mit einer wirksamen Abgasvorrichtung für die entstehenden Dämpfe und Gase und den entstehenden Staub versehen sind.

§ 5.

Die Schmelz- und Frätschfen müssen mit einer wirksamen Abgasvorrichtung für die sich entwickelnden Dämpfe versehen sein. Die Verwendung offener Schmelztiegel ist nur für die Herstellung kleiner Mengen von Schmelzfarben gestattet.

§ 6.

Trockene bleihaltige Materialien in pulverförmigem Zustande dürfen innerhalb der Arbeitsräume nur in dichter Umschließung aufbewahrt werden.

§ 7.

Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in die Arbeitsräume muß durch geeignete Vorrichtungen möglichst verhindert werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter beim Entleeren der Bleischmelzen, beim Beschießen und Entleeren der Schmelzöfen, sowie beim Aufkochen bleihaltiger Stoffe und dem Verputzen der mit bleihaltiger Glasur überzogenen Waren vor der Einwirkung von Staub möglichst geschützt sind.

§ 8.

Auch geeignete Vorrichtungen ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter bei den Arbeiten mit bleihaltiger, in Flüssigkeit suspendierter Glasur oder Farbmasse insbesondere bei dem Aufstrichen, vor dem Einatmen beschwerlicher Bestandteile geschützt sind.

B. Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen.

§ 9.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden:

- a) bei der Bereitung der Bleischmelze,
b) bei der Herstellung oder Verwendung von bleihaltigen Glasuren und Farben, abgesehen von dem Anstrichen mit Flüssigkeit angereicherter bleihaltiger Farben im Wege der Handmalerei oder des Umhanderns, sowie von dem Anstrichen fertiger Abziehbilder auf die Gegenstände,
c) beim Verputzen von Erzeugnissen, die mit bleihaltiger Glasur versehen sind.

Jugendliche Arbeiter dürfen außerdem nicht verwendet werden bei der Reinigung von Räumen, welche ausschließlich oder vorwiegend der Verarbeitung bleihaltiger Stoffe dienen.

In Räumen, in denen Arbeiten vorgenommen werden, zu welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden dürfen, darf binnen Personen während der Dauer der Arbeiten der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 10.

Bei der Bereitung von Bleischmelzen, sowie bei der Herstellung bleihaltiger Glasuren oder Schmelzfarben dürfen männliche Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren nicht beschäftigt werden. Im übrigen dürfen Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommen, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ausschließlich der Frauen, nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

C. Beschäftigung, Überwachung des Gesundheitszustandes, Arbeitskleider und dergl.

§ 11.

In den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe ist den mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommenden Arbeitern ein sanitäres Bedürfnis zu schaffen und zur weiteren Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit zu sorgen. Auch sind ihnen Seife und Wasser zum Waschen der Hände und Füße, sowie Seife zum Waschen der Kleidung zu stellen.

§ 12.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen die Mittel der Arbeitsbeschäftigung oder, sofern ein solches bereits besteht, unverzüglich nach dem Auftritte der Erkrankung des nach dem § 18 Abs. 1 bezeichneten und für die Bekämpfung der damit verknüpften Beschäftigungsregeln anzuweisen.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat alle Arbeiter, die bei der Bereitung von Bleischmelzen, bei der Herstellung oder Verwendung bleihaltiger Glasuren oder Farben oder bei der Verwendung von Erzeugnissen bleihaltiger Glasuren oder Farben beschäftigt sind, mit regelmäßig bedenklichen Untersuchungen und einer Körperbeurteilung zu versehen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Untersuchungen nur von kompetenten Ärzten vorgenommen werden, denen die Arbeiter zu sein, daß sie während der Zeit, wo sie für die Bekämpfung der damit verknüpften Beschäftigungsregeln anzuweisen sind.

§ 14.

Die Arbeiter, in denen in der Regel keine oder mehr Arbeiter mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommen, sollen nach den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der §§ 15 bis 17.

§ 15.

Wird 1. In einem bestimmten Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Saal und Aufenthaltsraum, für die mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommenden Arbeiter getrennt davon ein Aufenthaltsraum vorhanden sein. Die Räume müssen sauber und trocken gehalten werden. Die Räume müssen sauber und trocken gehalten werden.

Wird 2. In dem Saal und Aufenthaltsraum müssen für die mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommenden Arbeiter Einrichtungen vorhanden sein, welche die Bekämpfung der damit verknüpften Beschäftigungsregeln ermöglichen.

Wird 3. Der Arbeitgeber hat bei der Herstellung oder Verwendung bleihaltiger Glasuren oder Farben beschäftigten Personen mindestens einmal wöchentlich den bei der Bereitung der Bleischmelzen beschriebenen Untersuchungen während der Dauer der Beschäftigung zu unterziehen.

Die Untersuchungen sind wenigstens 2 mal 30 Minuten umschlossen auf dem Saal und Aufenthaltsraum zu stattfinden. Die Untersuchungen sind mit dem Auftritte in Flüssigkeit angereicherter bleihaltiger Glasur oder beim Umhandern oder beim Anstrichen fertiger Abziehbilder beschäftigt werden.

§ 16.

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommenden Arbeiter einem von der höchsten Verwaltungsbehörde hierzu ernannten, approbierten Arzte zu übertragen, der die Arbeiter mindestens einmal im Monat zu untersuchen und die Arbeiter eine vollständige Körperbeurteilung zu unterziehen hat.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, die einer Bleivergiftung ausgesetzt sind, zu beschützen, bei welcher sie mit bleihaltigen Stoffen in Verbindung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen. Solche Arbeiter, die sich dem Umkleen bleihaltiger Stoffe gegen-

über besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung hiermit auszuschließen.

§ 17.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Gesundheitszustand der Arbeiter, die in § 15 Abs. 1 bezeichneten Personen, durch einen Betriebsarzt führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:
1. den Namen desjenigen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Nachnamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts einer jeden der im Absatz 1 bezeichneten Personen, sowie die Art ihrer Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im § 16 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Dieser Entwurf ist u. E. durchaus ungenügend, und das häufige „möglichst“ und „möglichst“ ist wirklich überflüssig. Die Aufzählung im § 1 sollte mindestens auch die Betriebe einrechnen, in denen glasierte Ziegel hergestellt werden, denn auch hier wird zum Teil Bleiglasuren verwendet. § 3 müßte bestimmen, daß die Reinigung der Räume spätestens eine Stunde vor Beginn der Arbeitszeit zu erfolgen hat, und die Aufbewahrung bleihaltiger Materialien in Pulverform im Arbeitsraum, die § 6 gestattet, könnte sehr gut unterjagt werden, denn über das, was eine „dichte Umschließung“ ist, kann man verschiedener Meinung sein, und die Aufbewahrung der Glase in Arbeitsraum wird dazu führen, daß auch das Auspacken und Abwiegen dajelbst vorgenommen wird.

Leblich, um die Dehnbarkeit und Unbestimmtheit des Entwurfs zu kennzeichnen, führen wir einige Bestimmungen des englischen Gesetzes über „Herstellung von Töpfer- und Porzellanwaren“ hier an. Es heißt da in bezug auf Beschäftigung und Reinigung der Arbeitsräume:

Der Unternehmer soll genügende und passende Beschäftigungen für alle in den in Schedule A aufgeführten Prozessen beschäftigten Personen und möglichst nahe bei den Arbeitsplätzen dieser Personen beschaffen und fortwährend in Stande halten.

Die Beschäftigungen sollen Seife, Kugelbürsten, Handtücher und wenigstens für je 5 solcher beschäftigten Personen ein Waschbecken mit beständiger Wasserzufuhr und einem Hahn für je zwei Becken, sowie Vorrichtungen zu deren Entleerung und sofortigem Abfluß des verunreinigten Wassers in ein Abflusrohr umfassen.

Gegenüber jedem Waschbecken oder jeder Beschäftigung soll ein Raum zum Stehen sein, der nach jeder Richtung mindestens 21 Zoll umfassen soll.

Der Unternehmer soll dafür Sorge tragen, daß die Reinigung der Böden der Töpferwerkstätten und Defen und aller Räume, in denen die in Schedule A aufgeführten Prozesse durchgeführt werden, zu einer Zeit vorgenommen wird, zu der keine Arbeit in diesen Räumen verrichtet wird. Auch müssen die Reinigungsarbeiten in Töpferwerkstätten, Defen und den Räumen, in denen die Tonwaren in die Glasur eingetaucht und die Majolika bemalen hergestellt werden, vor erwachsenen, männlichen Arbeitern vorgenommen werden.

Die hier vorgeschriebene Reinigung der Räume, in denen die Erzeugung von Fonds und das Einsetzen in die Glattöfen stattfindet, und der Trockenräume darf vor Beginn der Tagesarbeit vorgenommen werden, doch darf unter keinen Umständen in einem solchen Raum irgend welche Arbeit innerhalb einer Stunde nach Schluß einer solchen Reinigungsarbeit ausgeführt werden.

Die Bestimmungen des englischen Gesetzes sind nicht nur klarer und bestimmter, sondern auch viel eingehender und weitgehender, wie die für Deutschland geplanten. Wird z. B. ein Arbeiter vom Arzt wegen Bleivergiftung von der Arbeit suspendiert, hat er das Recht, von seinem Arbeitgeber eine Rente bis zu 50 Prozent seines wöchentlichen Verdienstes zu fordern, fürst er aber innerhalb 9 Monaten nach der Entlassung an Bleivergiftung, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Angehörigen eine Entschädigung von 2000 bis 6000 Mk. zu zahlen. Bei weiblichen Personen beträgt die Entschädigung 1500 bis 2000 Mk. Vielleicht versucht man in Deutschland einmal mit ähnlichen Bestimmungen, dann würden die Unternehmer den Schutzvorschriften schon Beachtung schenken.

Ganz entschieden Widerspruch erfordert die Bestimmung in § 10, die eine zehnstündige Arbeitszeit bei der giftigen Arbeit gestattet. Hier sollten 6—8 Stunden als Höchstgrenze angelegt werden, denn je länger die Arbeitszeit, um so mehr geringe Frische bewahrt sich der Arbeiter, um so mehr wird er die ihn umgebende Gefahr beachten und dieselbe abzuwenden bemüht sein. Wer aber in langer Arbeit abgemüht ist, beachtet weder die Gefahr, noch benutzt er die zu seinem Schutze getroffenen Einrichtungen.

In § 11 müßte die Mindestzahl der Waschbecken usw. festgelegt sein; uns ist z. B. ein Betrieb bekannt, in dem 15 mit giftigen Glasuren beschäftigte Personen zusammen 1 Waschbecken, 1 Stück Seife, 1 Bürste und — kein Handtuch haben. Außerdem müßten die Unternehmer verpflichtet sein, den Arbeitern vor jeder Pause mindestens 10 Minuten Zeit zur Reinigung zu geben, denn eine eingehende Reinigung während der kurzen Pause ist ausgeschlossen.

Eine andere wichtige Bestimmung fehlt vollständig in dem Entwurf, wir meinen die Verpflichtung zu einer ausreichenden Entlohnung der mit Blei beschäftigten Arbeiter. Alle ärztlichen Autoritäten sind einig darin, daß eine fettreiche Ernährung das beste Schutzmittel gegen Bleivergiftung ist, da es doch einfach selbstverständlich, daß der Entwurf dieses wichtigen Schutzmittels berücksichtigen muß. Da aber die betreffenden Arbeiter mit den bisherigen Löhnen sich nicht fettreich ernähren können, so hätte der Entwurf ausreichende Mindestlöhne für dieselben festsetzen müssen.

Kammangel hindert uns, heute näher auf den Entwurf einzugehen, wir werden aber in der nächsten Nummer die Frage der Bleivergiftung ausführlicher behandeln. Bemerkenswert ist aber, daß die Unternehmer der keramischen Industrie umfangreiche Vorkehrungen treffen, um dieses wichtige Stückchen Arbeiterchutz zu vereiteln. Sie setzen vom Uebergang der Industrie, wenn sie nicht mehr die Gesundheit der Arbeiterinnen in ihren Händen gerät, wenn sie nicht mehr das Kind im Mutterleibe werden dürfen.

Die verschiedenen Unternehmervereinigungen planen ein gemeinschaftliches Vorgehen zur Verhinderung oder Verbbesserung des Entwurfs; da ist es Sache der Arbeiter, sich bessere, ausreichende Schutzbestimmungen zu erkämpfen.

Wir ersuchen deshalb alle unsere Kollegen und Kolleginnen, die in der keramischen Industrie beschäftigt sind, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und ihre Einwände und Bedenken uns schriftlich mitzuteilen, auch Material über diese Frage zu sammeln, statistische Umfragen zu veranstalten usw.

Den Unternehmern ist der Entwurf zur Begutachtung unterbreitet, uns hat man ihn verweigert; zeigen wir, daß wir die Macht haben, unsere Stimme auch ohne behördliche Genehmigung zur Geltung zu bringen.

Der Boykott als Kampfmittel.

Zu dem von uns in Nr. 21 vom 6. Oktober besprochenen Urteil des Reichsgerichts, die Zulässigkeit des Boykotts betreffend, äußert sich Prof. Dr. Pfand (Göttingen), der einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte, in Nr. 1 der „Deutschen Juristen-Zeitung“ folgendermaßen:

Es handelt sich um folgenden Fall: Die organisierten Bädereigefellen eines Bezirkes hatten von den Bädern günstiger Arbeitsbedingungen in verschiedenen Beziehungen verlangt. Die Bäder hatten die Bewilligung dieser Forderungen verweigert. Die Bädereigefellen traten hierauf in einen Streik ein, und der Streikleiter suchte in öffentlichen Blättern die Berechtigung der Forderungen der Bädereigefellen darzutun und hat die Bevölkerung, Bauworen nur von denjenigen Meistern als Beschäftigten zu lassen, welche die Forderungen der Bädereigefellen bewilligt hätten. Das Gewerkschaftsamt des betr. Bezirkes beschloß, die Forderungen der Bädereigefellen zu unterstützen, sprach den Boykott aber die widerstrebenden Meister aus, machte dies öffentlich bekannt und drohte, die organisierten Arbeiter, welche Waren von den boykottierten Bädereien entnahmen, zur Rechenschaft zu ziehen. Der Meister der Bädereien und eine Wollfabrik klagten auf Verletzung der öffentlichen Rechtsanerkennung des Boykotts u. auf Entschädigung des dadurch bereits ihnen zugefügten Schadens. Die Klage wurde einerseits auf § 163 der Gewerbeordnung, andererseits auf §§ 623, 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt. Das Reichsgericht hält in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen die Klage für unbegründet und nimmt insbesondere — was hier allein interessiert — an, daß der Boykott nach den Umständen des Falles hier nicht gegen die guten Sitten verstoße. Bei dieser Entscheidung erweicht zunächst die Frage, ob, wenn eine Unterlassung nicht gegen die guten Sitten verstößt, hieraus folgt, daß auch die Aufforderung zu einer solchen Unterlassung nicht als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist. Wäre diese Frage zu bejahen, so würde sich schon aus diesem Grunde die Entscheidung des Reichsgerichts rechtfertigen; denn die Unterlassung des Ankaufs von Gewerkschaftsartikeln bei bestimmten Gewerbetreibenden kann, selbst wenn sie in der Absicht erfolgt, den Gewerbetreibenden Schaden zuzufügen, nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden. Diese Frage dürfte aber zu verneinen sein. Vom sittlichen Standpunkt aus besteht ein Unterschied zwischen der bloßen Unterlassung von Handlungen und der positiven Aufforderung zu einer solchen Unterlassung. Die letztere kann, auch wenn die Unterlassung nicht gegen die guten Sitten verstößt, doch einen solchen Verstoß enthalten. Es wird dies dann anzunehmen sein, wenn die Aufforderung aus Motiven und zu Zwecken erfolgt, die sittlich verwerflich sind. Erfolgt also z. B. die Aufforderung aus Haß gegen die fraglichen Gewerbetreibenden oder, um Rache an ihnen zu nehmen, und verfolgt sie nur den Zweck, ihnen aus diesen Gründen Schaden zuzufügen, so wird hierin ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden sein. Nicht immer aber liegt ein solcher Verstoß in einer Aufforderung der fraglichen Art. Diese kann vielmehr unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie des Zweckes, zu welchem sie erfolgt, als sittlich zulässig betrachtet werden müssen. In dem hier in Frage stehenden Falle wird dies von dem Reichsgericht mit Recht angenommen. Die Entwicklung unserer Industrie hat zu einem Kampfe zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden geführt. Dieser Kampf bezweckt eine den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Billigkeit entsprechende Feststellung des Lohnes der Arbeitnehmer und der sonstigen Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Die Erreichung dieses Zweckes liegt im öffentlichen Interesse. Den Beteiligten können daher auch vom sittlichen Standpunkt aus die Mittel nicht verweigert werden, die erforderlich sind, um diesen Kampf zu führen. Allgemein anerkannt wird aus diesem Gesichtspunkte die sittliche Zulässigkeit der Streiks auf Seiten der Arbeitnehmer, der Aussperrung auf Seiten der Arbeitgeber. Anerkannt wird auch die Zulässigkeit der öffentlichen Aufforderung zu diesen Maßnahmen; sie wird um ihres Zweckes willen anerkannt, obwohl die Absicht bei diesen Maßnahmen direkt auf Befugung eines Schadens der Arbeitgeber beim der Arbeitnehmer gerichtet ist. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Entscheidung des Reichsgerichts liegt darin, daß durch sie auch die Zulässigkeit des Boykotts als Kampfmittel in dem Bohnenkampfe anerkannt wird. Dies dürfte dem sittlichen Bewußtsein sowohl der beteiligten Klassen als auch der unbeteiligten entgegengesetzt. Selbstverständlich ist der Boykott nur insoweit zulässig, als er sich auf die Aufforderung, den Ankauf von Waren zu unterlassen, beschränkt und nicht durch unberechtigte Androhung von Rachehellen die Widerstrebenden zu bestimmen versucht. Mit Recht hat übrigens wohl das Reichsgericht angenommen, daß eine solche unberechtigte Androhung nicht darin liegt, daß in der Aufforderung des Gewerkschaftsartikels den organisierten Arbeitern in Aussicht gestellt sei, daß sie bei Nichtbefolgung der Aufforderung zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Es handelt sich hierbei lediglich um eine innere Vereinsangelegenheit der organisierten Arbeiter, und die Androhung, die durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte des Vereins gegen die Mitglieder geltend machen zu wollen, kann nicht als eine unberechtigte angesehen werden.

Nur eine Bemerkung in der Entscheidung des Reichsgerichts erregt Bedenken. Es wird darin mitgeteilt, daß der Boykott auch nach der Beilegung des Streiks fortgesetzt sei. Hieraus scheint zu folgen, daß es sich bei der Fortsetzung des Boykotts nicht mehr um den Zweck gehandelt habe, die widerstrebenden Arbeitgeber zu der Bewilligung der Forderung zu bestimmen. Es erhebt sich nicht, welcher andere Zweck mit der Fortsetzung des Boykotts verfolgt wird. Bestände dieser nur darin, an den Arbeitgebern wegen ihres früheren Widerstrebens Rache zu nehmen, so dürfte dies als sittlich zulässig nicht betrachtet werden können. Auf diese Frage kann inbezug hier, da der Tatbestand aus der Mitteilung des Urteils nicht genügend erhellt, nicht weiter eingegangen werden.

Die Einschränkung, die Pfand in den Schlußsätzen macht, trifft den Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel der Arbeiter nach keiner Richtung; die Arbeiter kämpfen nicht, um Rache auszuüben, sondern um einen wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Die Bemerkung Pfands trifft aber auf eine Reihe trivialer Aussperrungen von Arbeitgebern zu: in allen diesen Fällen dürfen die Arbeitgeber ebenso wie bei Anwendung schwarzer Listen in vollem Umfang schadenersatzpflichtig sein.

Soziale Rundschau.

— Aufreizende Zahlen aus der Zuckerindustrie. Die Zuckerrabbiner Klein-Wanzleben bezahlte für die Kampagne 1905/06 10 Prozent Dividende, außerdem erhalten der Aufsichtsrat 14820 Mark und die Direktion 66000 Mark Lantieme. Dem Beamten-Pensions- und Unterstützungskonto werden 7015 Mk. zugewiesen und die Arbeiter erhalten — nichts. Die Gesamtsumme der gezahlten Löhne betrug 695 085 Mk., der erzielt

Gewinn 1 003 302 Mk. Wurden samtliche Lohne verdoppelt, so bliebe noch ein Reingewinn von 308 217 Mk.

Die Lederfabrik St. Michaelsdamm bezahlte an Lohne 26 491 Mk., an Dividenden 37 600 Mk. = 25 Prozent. Wurden die Lohne verdoppelt, konnte der Betrieb bei den gleichen hohen Abschreibungen wie bisher immer noch 11 108 Mk. = ca. 7 Prozent Dividende bezahlen.

Dieser Betrieb macht auch eine auerst interessante Berechnung ber die Verarbeitungs-kosten der Ruben auf. Danach stellen sich die gesamten Kosten der Verarbeitung pro Zentner auf 41 Pf. Daran sind die Lohne mit 10,27 Pfennig und die Versicherungsbeitrage mit 0,2 Pfennig beteiligt. In diesem Falle betragt also die Belastung durch die Versicherungsbeitrage, unter der doch bekanntlich die Unternehmer so schwer zu leiden haben, ein halb Prozent der gesamten Verarbeitungs-kosten. Das zeigt die ganze Unverfrorenheit der kapitalistischen Schreier wie an einem Schulbeispiel.

Die Guderzaffinerie Tangermnde hatte bei einem Aktienkapital von 6 000 000 Mk. 1 114 670 Mk. Reingewinn. Davon wurden 424 523 Mk. zu Abschreibungen verwendet, 300 000 Mk. dem Dispositionsfonds berwiesen, 14 500 Mk. erhielt der Aufsichtsrat als Tantieme und 720 000 Mk. erhielten die armen Aktionare in Form einer zwlfprozentigen Dividende.

Zur Aufbesserung der miserablen Lohne, die in diesem Betriebe bezahlt werden, ist von dem ungeheuren Gewinne nichts verwendet worden.

— Gesenete Mahlzeit! Jedesmal, wenn Zeiten der Teuerung kommen, wie die jetzige, dann finden sich auch waeigennulige Ratgeber, die den Arbeitern helfen wollen. Zwar nicht dadurch, da sie die Ursachen der Teuerung aufheben, sondern durch ein wohlfeileres Mittel. Sie verfassen Kochrezepte, die Anweisung geben, wie man wohlfeile, gesunde Speisen herrichtet und damit erzieherisch auf die Arbeiterfrauen, die „nicht wirtschaften knnen“, zu wirken. Ein solcher Sparknstler, der es ber vorzieht, im Gewande einer Frau zu erscheinen — Hilbe Freiberg heit sie —, hat auch Unterschlupf in der „Werkeiter-Zeitung“ gefunden, wo er einen Wochen Speisezettel offeriert. Die Reichstagswahler, namentlich aber auch ihre Frauen, durften ein kurzes Vertraut-machen mit dem Kchenzettel, der ein „kraftiges“ Essen fr vier Personen vorkieft, gewi interessieren. Lassen wir also die Sparagnes (Hilbe Freiberg) einmal eine Mittags- und einige Abendmahlzeiten auftragen und vernehmen wir gleichzeitig die „Menkosten“:

Dienstag (Mittagsmahlzeit):

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Gemseuppe, Reisbechen und Obst, Fett, 2 Estffel Mehl, 2 Liter Wasser, 1 Zwiebel, Suppengrn, etc.

Guten Appetit, ihr vier Personen, zu dieser „kraftigen“ Mahlzeit, die z. B. ganze fnf Pf. fr Fett einschl. Mehl spendiert! Im brigen mag ein jeder selbst die „Berechnung“ der Sparagnes nachprfen. Kopfschtteln und Lachen durften wohl anhalten bis zur

Abendmahlzeit:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Kalao, Butterbrot mit Wurst (vier Personen), 30 Gramm Kalao, 10 Gramm Mehl, etc.

Schade, da die Hilbe in der „Werkeiter-Zeitung“ nicht verrat, wo die Butter herkommt und ob der Wurstfabrikant etwa ein Hufeisen im Wappen fhrt. Aber ein gutes Abendessen fr 37 1/2 Pf. fr 4 Personen ist eigentlich etwas zu appig; Sparagnes „ernhrt“ noch weit billiger. Hier einige Proben:

Abendbrot fr Freitag:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Gebrannte Mehlsuppe, weier Kase und Kartoffeln, 125 Gramm Mehl, 60 Gramm Fett, Wasser, etc.

Nachdem unsere vier Personen diese gediegene Mahlzeit den Weg alles Irdischen heben wandern lassen (ohne besondere Leibbeschwren), freuen sie sich auf den Sonnabend, denn am Lohntage serviert Hilbe eine besonders gute Kost, sogar 1 Pfund Kartoffeln heit das Men an diesem Abend mehr vor. Ja, wie das duftet: Kartoffelsalat mit Schwarzenmagen! Kostenpunkt fr unsere vier Appetit-geseneten wie folgt:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include 3 Pfund Kartoffeln, Salz und Pfeffer, 4 Estffel Del, 3 Estffel Essig, Zwiebel, etc.

Vernehmen wir aber noch, was die Dame fr den Sonntagabend fr des Leibes Notdurft vorgesehen hat. Wie der Mund waffert! Aufgetischt wird:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Bratkartoffeln, Spiegelei und Tee, 2 Pfund Kartoffeln, 25 Gramm Speck, 1 Teelffel Salz, etc.

Den Zucker zum Tee hat Hilbe vergessen aber hallt ihn fr berflssig, Pflaumen kauft sie das Pfund mit 6—7 Pf., Feuertee braucht sie garnicht usw. Betteluppen-Hilbe und Sylvia Brand sind geschlagen, denn so billig hat noch niemand kchen knnen.

Beantworten wir nur jede Vertretung der Lebens-mittel mit einer Einschrankung unserer Bedrfnisse, dann wird es garnicht lange dauern, und unsere beutegierigen Agrarier haben uns das Essen ganz abgewhnt.

— Unsere sterreichische Brudergesellschaft. Der Verband der Arbeiterschaft der Papier-, Gewerbe- u. Industrie sterreichs hat auch in diesem Berichtsjahre 1906 einen

groen Fortschritt zu verzeichnen. Die Zahl der Mitglieder ist in diesem Jahre von 12 400 auf 21 000 gestiegen. Des-gleichen stieg die Zahl der Ortsgruppen und Zhlfstellen von 125 auf 185; ein Beweis, da sich die Organisation bedeu-tend ausgedehnt hat. Die Einnahmen betragen 201 000 Kronen (111 000 Kr. im Jahre 1905), die Ausgaben 140 000 Kr. (104 000 Kr. im Jahre 1905). Der Ver-mgensstand beziffert sich auf 94 000 Kr. Ausgegeben wurden fr Arbeitslosenuntersttzung 15 000 Kr., fr Reise-untersttzung 2500 Kr., Notfalluntersttzung 2800 Kr., Kran-kenuntersttzung 43 000 Kr., Rechtsschutz 2000 Kr., Agitation 15 000 Kr., Untersttzung fr Gemsregeln 8340 Kr. In diesem Berichtsjahre wurde auch der Widerstandsfonds fr die Mitglieder des ganzen Reiches eingefhrt und zahlen die mannlichen Mitglieder 10 S., die weiblichen 5 S. per Woche. Streiks hatten in diesem Jahre 14 stattgefunden, von denen 9 mit vollem Erfolg, 1 mit teilweisem und 4 ohne Erfolg beendet wurden. In Liefing (Niedersterreich) fand bei der Firma Seibl eine Aussperrung statt, weil die Arbeiter den 1. Mai durch Arbeitsruhe gefeiert hatten. Diese Aussperrung war in vier Tagen ohne Opfer beendet. Lohn-bewegungen sind 24 zu verzeichnen, welche durchwegs einen gnztigen Verlauf nahmen. Die Arbeiterschaft erreichte in allen Fallen eine Lohnerhhung, in den meisten Fallen auch eine Verktzung der Arbeitszeit und die Anerkennung der von der Organisation aufgestellten Vertrauensmanner. In der Kunicerfabrik in Aggersdorf wurde die neunstndige Ar-beitszeit erreicht. Es ist selbstredend, da in allen Fallen die Verbandsleitung eingegriffen hatte und es nur der Or-ganisation zu danken ist, da die in Betracht kommende Ar-beiterschaft ziemlich schne Erfolge ohne nennenswerte Opfer zu verzeichnen hat.

— Die Union der Ziegelarbeiter hat ebenfalls erfreu-liche Erfolge zu verzeichnen. Nach der traumatischen Zerschlagung ihrer Gewerkschaft in den Jahren 1900 und 1901 mute von Grund auf neuorganisiert werden, das Jahr 1906 fand daher die Ziegelarbeiter schon etwas besser vorbereitet, um groere Lohnbewegungen fhren zu knnen. Die Union der Ziegelarbeiter konnte zum erstenmal eine Lohnbewegung, die mehr als 2000 Arbeiter umfate, organisatorisch und finanziell selbstandig leiten, mit Erfolg beenden und Kollektiv-vertrage abschlieen.

Das Vertrauensmannlersystem ist, speziell auf allen Wiener Werken, vollends ausgebaut, von den Werksbesitzern anerkannt und zur vollen Geltung gebracht worden. Die Einfhrung des Dispositionsfonds ist bei den Ziegelarbeitern keine so leichte Arbeit, doch ist es der Organisation bereits gelungen, da es mglich wurde, der kommenden General-versammlung einen Antrag auf Einhebung des Dispositions-fonds mit den Unionsbeitragen vorzulegen. Einzelne haben wohl freiwillig regelmig zu diesem Fonds Beitrage gezahlt, aber die Masse der beschaftigten Ziegler hat solche nie recht zahlen wollen.

Auch die Kassengebarung zeigt, da die Organisation von den Ziegelarbeitern begriffen wurde und man berzeugt ist, da ihr Vordringen in der genauen Buchfhrung und tch-tiger administrativer Arbeit ruht. Der vorlufige Abschlu weist eine Einnahme von 18 866,89 Kr. aus, darunter 11 874,30 Kr. an Wochenbeitragen, 910,50 Kr. fr Ein-schreibengebhr; fr das Fachblatt 288,76 Kr., fr Dis-positionsfonds und freiwillige Beitrage 3889,75 Kr. usw. Die Einnahmen fr das Fachblatt sind von den Ortsgruppen fr den im Oktober d. J. neugegrndeten in deutscher und tschechischer Sprache erscheinenden „Ziegelarbeiter“ geleistete Beitrage. Demgegenber stellen sich die Ausgaben auf 14 823,23 Kr. Das vorhandene Vermgen stellt sich mit Ende November auf 9657,14 Kr. Mitgliederstand mit Ende November 1300.

— Hirsch-Dundersche Mustergewerksvereiner. Die Soz-ialarbeiter-Zeitung berichtet ber einen Proze vor dem Schffengericht in Mannheim, in welchem auf die gewerkschaftliche Taktik des Hirsch-Dunderschen Gewerksvereins der Tischler ein ganz eigenartiges Licht geworfen wurde. Der Frufer Christian Baumer hatte sich durch eine Notiz in der „Volksstimme“ beleidigt gefhlt, in welcher ihm nachgesagt wurde, da er in der Fabrik Lanz u. Co. Streibredchen-dienste geleistet und bei seinem spateren Weggang aus dem Betrieb seine Maschine so verstellt und verschraubt habe, da sein Nachfolger mehrere Tage Mhe hatte, sie wieder in Ordnung zu bringen. Er zitierte desha den Reklameur vor den Rabi und bereitete hier nicht nur sich selbst, sondern auch dem Gewerksverein der Tischler, dem er angehrt, und dessen Ortsvorsitzenden eine jammerliche Blamage.

Die Behauptung bezglich der Beschandlung der Maschine wurde durch die Aussage einer Reihe von Zeugen ohne weiteres als richtig erwiesen. Wichtiger als diese Be-hauptung war dem Herrn Baumer der Vorwurf des Streik-bruchs, durch den er sich besonders gefhrt fhle, denn er habe den Streik mit Genehmigung des Ortsvorsitzenden seiner Organisation gebrochen. Als Zeuge vernommen, erklarte der Vorsitzende des Gewerksvereins, Herr Karl Manch, da Baumer wahrend des Streiks bei Lanz zu ihm gekommen sei und ihn gefragt habe, was er tun solle. Als Baumer auf Befragen gesagt habe, da er keine Streikarbeit mache, halt er (Manch) ihm geeen, weiter zu arbeiten. Spater habe er an den Generalrat geschrieben, da ihm wegen seines Rates Vorwrfe gemacht wurden. Der Generalrat habe aber nicht nur keine Schritte gegen Baumer unternommen, sondern ihm sogar zu seiner gegenwartigen Privatlage Rechtsschutz bewilligt. Der Zeuge Meiß, der seinerzeit Vorsitzender des Streikkomitees war, sagte aus, da der Streik namentlich von den Hirsch-Dunderschen mit allen Mitteln herbeigefhrt wurde; Baumer habe keine Erlaubnis zum Arbeiten gehabt. Verschiedene Fragen, die an Herrn Manch gestellt wurden, konnte dieser nicht beantworten, andere beantwortete er so einfllig, da alle Zuhrer den Eindruck gewannen, da dieser Ortsvorsitzende des Hirsch-Dunderschen Gewerksvereins von der Arbeiterbewegung keine Achtung hat. Der Vorsitzende des Gerichtshofes hatte schlielich Manch mit der Einfalt dieser Gewerksvereins-leuchte und erklarte: „Wir wollen mit der Sache aufhren, der Mann versteht dies ja doch nicht.“ Der Proze endete

schlielich mit einem Vergleich, durch welchen der angeklagte Reklameur die Behauptung, da Baumer milderisch veranlat sei, die er ebenfalls erhoben hatte, zurcknahm. Die Gerichts-kosten tragt der Klager.

Da diesem vom Generalrat Rechtsschutz bewilligt war, hat der Gewerksverein das Vergngen, die Kosten fr die gericht-liche Feststellung zu tragen, da seine Mitglieder im Auftrag der Gewerksvereinsleitung Streibbruch verben, und da er einen Ortsvorsitzenden besitzt, der von gewerkschaftlichen Dingen keinen blaffen Schimmer hat. Mehr kann man von den Hirschen wirklich nicht verlangen.

— Schriftliches. In der christlichen „Gewerkschafts-stimme“ befindet sich folgende Notiz:

Schngelting. Da der Entgegenkommens der hiesigen Fortbewegung, besonders des Herrn Professors, haben sich unsere Lohnverhaltnisse be-deutend gebessert. Man sieht, was eine geschlossene Organisation, die in aller Ruhe, aber nicht bestwniger mit der ntigen Entschiedenheit tritt fr die Arbeiter, leisten kann. Bei der Ver-alkorbierung sind die Lohne der Motoren Turkenfeld, Kottgeiering, Schngelting und Grafath aufgebessert. Wir syden so wo-hl der Verbandszentrale als auch dem Herrn Professor unsern Dank fr das Entgegenkommen aus.

Der Vorst. d. der Zhlfstelle Schngelting.

Wir erkennen gern an, da die Christlichen mit viel Gerauch und wenig Entschiedenheit in Punkto Unions Anerkennungswertes leisten, machen aber die Bruder in Christo darauf aufmerksam, da sie den Dank an den lieben Herr-gott vergessen haben. Das ist recht sndhaft vom Vorstand der Zhlfstelle Schngelting! Da ist das Zentrumblatt in Lechhausen (Bayern) sehr viel gottesfrchtiger, es dankt in seinem Neujahrsartikel „im Namen aller glubigen Katholiken“ der gttlichen Vorsehung fr die hohen Viehpreise, die im Interesse und zum Vorteil der glubigen Katholiken (sic: Grobauern) noch recht lange anhalten wchten. Dabei ge-hren 90 Prozent der Einwohnerzahl der Industrie an.

— Der Verein der Hamburger Reeder beabsichtigt, unter dem Namen „Verband der Schiffsahrts- und Hafen-betriebe von Hamburg-Altona“ einen engeren Zusammenschlu aller am Hafenbetriebe beteiligten Unternehmer herbeizufhren, um den Hamburger Hafen zukunfts-tig vor verhangnisvollen Strungen durch etwaige von den Hafenarbeiter- und Trans-portarbeiterverbanden inszenierte Streiks zu schtzen. Das ist eine Mahnung fr die Arbeiter, ihre Organisationen zu starken.

— Proletarische Solidaritat. Die Arbeitslosen, die bei den ffentlichen Arbeiten auf dem Gagarinski-Damm in Petersburg beschaftigt sind, haben den ganzen Verdienst des letzten Tages vor Weihnachten (etwa 1000 Rubel) den arbeitslosen Kollegen zugewendet. Bei der Verteilung dieser Summe haben die Arbeitslosen, ber die unerhrte Grausam-keit der Lohzger Fabrikanten aufs tiefste emprt, 250 Rubel von der obengenannten Summe fr die Lohzger Kollegen be-stimmt.

— Verband der Konstruktionsarbeiter in Petersburg. Trotz der kurzen Zeit seines Bestehens ist es dem Verband bereits gelungen, bedeutende Aufbesserungen der wirtschaft-lichen Lage der Arbeiter in der Schokoladen- und Konstruktions-fabrikation zu erreichen. So ist die Arbeitszeit von 11 1/2 auf 10 Stunden herabgesetzt worden, der Arbeitslohn um 10 Prozent erhht worden und viele andere kleine Verbesse-rungen geschaffen. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes betragt ber 1000.

Vom sozialen Kampflage.

— Hamburg. Die Arbeiter in der Newporf-Hamburger Gummiwarenfabrik, hier, reichten im April d. J. eine Lohnforderung ein, gingen aber wertlos vorbei. Da aber eine Abteilung nach der andern, nicht alle zugleich, die Forderungen einreichten, zog sich die Sache bis Ende des Jahres 1906 hin, da die Unterhandlungen infolge des komplizierten Abordsystems langwierig waren. Erreicht wurde fr etwa 500 Arbeiter ein Durchschnits-Abordauschlag von 15 Prozent, fr ca. 100 Lohnarbeiter ein Lohnzuschlag von 5 bis 10 Prozent.

Zwischen der Firma Chemische Werke von Kschel u. Co., Eidel-schedt, und unserer Organisation wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Erreicht wurde Erhhung der Stundenlohne, die bisher 35 bis 40 Pf. betragen, auf 40 bis 43 Pf. und Erhhung der Abordlate um ca. 8 Prozent. Auerdem Freigabe des 1. Mai, sowie Aner-kenning der Organisation. Der Tarif gilt bis 31. Dezember 1908 und mut 1 Monat vor Ablauf gekndigt werden, andernfalls gilt er als um 1 Jahr verlangert.

— Die Aussperrung der Holzarbeiter in Berlin, mit der die Unternehmer unter Fhrung des Oberstabsmajors Kaschardt den Holzarbeiterverband banntrott machen wollten, ent-puppt sich immer mehr als ein Schlag ins Wasser. 15—20 000 Arbeiter wollten die grosprecherischen Junungs-geldern aussperren, in Wirklichkeit ist es nicht die Halfte geworden. Wahrend anfangs nur die Mitglieder des Holzarbeiter-verbandes ausgesperrt wurden, sollen jetzt auch die christlich Orga-nisierten entlassen werden. Nur die „Hirsche“ sind als wrdig er-achtet worden, Verraterdienste zu leisten.

— Zwei groe Streiks in Holland. Der Hafenarbeiter-streit in Amsterdam dauert unverandert fort. Die Versuche der Transportarbeiterorganisationen, durch Verhandlungen mit den Unternehmern zu einer Einigung zu kommen, sind gescheitert. Der Vorstand der „Arbeitgebervereinigung auf Schiffsahrtsgebiet“ antwortete auf das Angebot der Organisationen, da keine Verhandlungen mglich seien, weil die Arbeiter am 8. Januar durch die Arbeitsniederlegung „die Machtfrage gestellt“ hatten. Die Unternehmer haben nun ihre Streibredcheragenten auf Reisen geschickt, die bemhlich auch auf deutschem Gebiet nach arbeitswlligen Leuten suchen werden.

Der Streik der ber 800 Textilarbeiter und Arbeiterinnen in Riffen dauert ebenfalls unverandert fort. Auch hier bemhnten sich Vertreter der Arbeiter um eine Einigung und auch christliche Verren suchten ihren Einflu als Friedensstifter geltend zu machen. Aber der gromachtige Jurefabrikant Ter Houten holte sich Rat bei dem Unternehmervorsitzenden van Peel in Enschede und wies dann alle Verhandlungsvorschlage zurck.

Im ganzen Lande sammelt die Arbeiterschaft Gelder zur Unter-sttzung der Juteknner.

Korrespondenzen.

\* Altona-Ottenen. Nachstehender Auszug aus dem Bericht des Kollegen Finzelberg ber das vergangene Jahr legt Zeugnis ab fr den erfreulichen Fortschritt unserer Zhlfstelle. Die Mitglieder-zahl ist im Laufe des Jahres von 900 auf 1400 gestiegen; Mit-gliederbesammlungen wurden 14 abgehalten, Betriebsversammlungen 51 und Sitzungen 54. Eine Anzahl Beschwren ber Mstande in Betrieben wurden der Gewerbeinspektion unterbreitet. Unsere Lohn-bewegungen hatten im allgemeinen gute Erfolge.

